

71. Sitzung

3. Mai 2011, 14.15 Uhr

(Art. 1245-1253)

Vorsitzender: Dr. Theo Voegtli, Kleindöttingen-Böttstein

Protokollführung: Adrian Schmid, Ratssekretär

Präsenz: Anwesend 130 Mitglieder

Abwesend mit Entschuldigung 10 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Martin Bhend, Oftringen; Christoph Brun, Brugg; Patrick Burgherr, Rheinfelden; Dieter Egli, Windisch; Kurt Emmenegger, Baden; Dr. Marcel Guignard, Aarau, Marco Hardmeier, Aarau; Max Läng, Obersiggenthal; Richard Plüss, Lupfig; Christoph Riner, Zeihen

Behandelte Traktanden	Seite
1245 Interpellation Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, vom 3. Mai 2011 betreffend Anwendung der deutschen Sprache im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik (Gender-Mainstreaming) in der Verwaltung des Kantons Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	2788
1246 Inpflichtnahme von zwei Ersatzrichtern des Obergerichts	2788
1247 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz; PuG); Totalrevision; 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung	2788
1248 Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen; Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz); Änderungen; 1. Beratung, Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung	2789
1249 Zusammenlegung der kantonalen Amts- und Rechnungsjahre auf den 1. Januar; Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Geschäftsverkehrsgesetz; Änderung; 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung; Schlussabstimmung	2796
1250 Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD); Änderung; Beschlussfassung	2798
1251 Postulat der SVP-Fraktion vom 16. November 2010 betreffend Kündigung der Zusammenarbeit mit und Streichung sämtlicher Leistungen an Organisationen und Firmen, welche über die Gebote des hippokratischen Eids hinaus den Aufenthalt illegal anwesender Ausländer erleichtern; Ablehnung	2799
1252 Interpellation der SVP-Fraktion vom 16. November 2010 betreffend Anwesenheit von illegal anwesenden Ausländern; Beantwortung und Erledigung	2803
1253 Interpellation Jörg Hunn, SVP, Riniken, Richard Plüss, SVP, Lupfig, und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch, vom 14. Dezember 2010 betreffend periodische Berichterstattung des Regierungsrats über die Bewährung des dualen Polizeisystems im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung	2808

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie zur 71. Ratssitzung der Legislaturperiode 2009/2013.

1245 Interpellation Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, vom 3. Mai 2011 betreffend Anwendung der deutschen Sprache im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik (Gender-Mainstreaming) in der Verwaltung des Kantons Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und 18 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Mit Schreiben vom 23. März verschickte die Abteilung Tiefbau des BVU ein Schreiben zur Verkehrssicherheit an Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen. Darin werden die Fussgängerinnen und Fussgänger nicht mehr als solche bezeichnet, sondern als *Zu-Fuss-Gehende*. Scheinbar eifert hier unser Kanton der Stadt Bern nach, wo z. B. Fussgängerstreifen als Zebrastreifen bezeichnet werden. In besagtem Schreiben ist denn auch die Rede von "Querungsstellen".

Dazu ergeben sich für mich folgende Fragen:

1. Wird in der Kantonalen Verwaltung eine einheitliche Sprachregelung angewandt?
2. Wird diese Sprachregelung in der Verwaltung geschult?
3. Wenn ja
 - nach welchen Kriterien?
 - durch welche Institution?
 - welche Kosten entstehen dadurch?
 - wo sind diese im AFP ausgewiesen?
 - ist der Regierungsrat bereit, alle bereits von ihm oder Stellen seiner Verwaltung einschliesslich der Staatskanzlei erlassenen Weisungen, Richtlinien, Anordnungen und so weiter zum Sprachgebrauch dem Grossen Rat mitzuteilen und zukünftige Dokumente derselben Art jeweils gleichzeitig den Mitgliedern des Parlaments zuzustellen?
4. Wenn nein
 - kann jede Abteilung oder sogar jeder Sachbearbeiter nach Gutdünken formulieren?

1246 Inpflichtnahme von zwei Ersatzrichtern des Obergerichts

Die in stiller Wahl in der Vormittagssitzung gewählten Kandidaten als Ersatzrichter des Obergerichts,
- Kenad Melunovic, Suhr,
- Daniel Peyer, Baden,
werden in Pflicht genommen.

1247 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz; PuG); Totalrevision; 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung

(Vorlage des Regierungsrats vom 9. März 2011)

Vorsitzender: Auf der Regierungsbank nimmt Staatsschreiber-Stellvertreter Urs Meier für die Beratung der Vorlage Einsitz.

Lehmann-Wälchli Regina, SVP, Reitnau; Präsidentin der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Anlässlich der Sitzung der Kommission für allgemeine Verwaltung vom 24. März 2011 wurde neben weiteren Geschäften auch diese Botschaft in 2. Lesung beraten. Selbstverständlich bezieht sich diese Botschaft auf die Vorgangsnummer 10.272 und nicht wie erwähnt auf die Nummer 10.256. Bei der Beratung anwesend waren der Staatsschreiber Herr Dr. Peter Grünenfelder und der Generalsekretär Herr Urs Meier.

Zum Eintreten und der Beratungsübersicht: Ich kann mich kurz fassen. Eintreten wurde von der Kommission stillschweigend beschlossen. Die Präzisierung des § 16 im Abs. 2 lit. d und zusätzlich mit dem neuen Abs. 3 wurde durchwegs begrüsst. Auf eine Diskussion konnte verzichtet werden. Dem Antrag auf Seite 8 der Botschaft stimmte die Kommission einstimmig zu.

Eintreten

Der Rat tritt stillschweigend auf die Vorlage ein.

Detailberatung

Titel und Ingress, I., §§ 1 bis 17, II., III., IV.

Zustimmung

Vulliamy Daniel, SVP, Rheinfelden: Diskussionsbedarf gab es zum Publikationsgesetz in der 1. Lesung einzig zu Ort und Form der Einsichtnahme in amtliche Publikationen bei den Gemeinden: § 16 Abs. 2. Hierzu überwies der Grosse Rat auf die 2. Beratung zwei Prüfungsaufträge.

Wir dürfen nun dem Bericht des Regierungsrates zur 2. Lesung entnehmen, dass folgende Anpassungen in § 16 vorgeschlagen werden: In Abs. 2 lit. d wird der Satzteil "elektronische Fassung" gestrichen. In einem neuen Abs. 3 wird Folgendes festgelegt: "Die Gemeinde bestimmt die Form der Einsichtnahme gemäss Abs. 2. Die Einsichtnahme kann namentlich über einen Internetzugang oder durch gedruckte Auszüge erfolgen."

Die Einsichtsstelle legt also fest, wo und wie die Einsichtnahme erfolgt. Die Bestimmung kann situativ oder generell geschehen. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung ist nicht notwendig.

Ich bin erfreut über den regierungsrätlichen Vorschlag und danke dem DVI und insbesondere Herrn Generalsekretär Urs Meier für die echten Bemühungen, den in den beiden Prüfungsaufträgen geäusserten Anliegen ernsthaft Rechnung zu tragen. Ich bin mit der vorgeschlagenen Lösung sehr einverstanden. Im Weiteren freut es mich, dass im Zusammenhang mit den Einsichtsmöglichkeiten beim Begriff "Gemeindekanzlei" geblieben wurde. In diesen Dank einschliessen darf ich sicher auch zahlreiche Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber in unserem Kanton, die mit dieser klaren Formulierung im neuen Publikationsgesetz in der praktischen Umsetzung gut umgehen können.

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird in der Schlussabstimmung mit 117 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die amtlichen Publikationen (Publikationsgesetz, PuG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

1248 Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen; Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz); Änderungen; 1. Beratung, Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung

(Vorlage des Regierungsrats vom 19. Januar 2011 samt den abweichenden Anträgen der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) vom 11. März 2011, denen der Regierungsrat zustimmt)

Lehmann-Wälchli Regina, SVP, Reitnau; Präsidentin der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Nach Ablehnung des Projekts Gemeindereform Aargau anlässlich der Volksabstimmung vom September 2009 gilt heute bei Gemeindezusammenschlüssen die bisherige Regelung mit der durch geschickte Investitionen steuerbaren Verschuldungsangleichung. Ehrgeiziges Ziel ist es nun, die Rechtsänderungen auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen und damit Wirkung für alle Zusammenschlüsse zu erzielen, die auf dieses Datum oder später in Kraft treten. Bekanntlich wurden einige Fusionsprojekte sistiert.

Die vorgeschlagene Revision setzt die beiden nach der Volksabstimmung vom Grossen Rat überwiesenen Motionen mit einem 3-Stufen-Modell um.

Die Kommission AVW hat an ihrer Sitzung vom 11. März 2011 diese Vorlage beraten und zuhanden des Plenums verabschiedet. Da die Gesetzesberatung eng mit der entsprechenden Änderung des Dekrets über den Finanz- und Lastenausgleich zusammenhängt, lag der Kommission ein Dekretsentwurf vor. Die Diskussionen über den Dekretsentwurf wurden anlässlich der Kommissionssitzung vom 24. März 2011 fortgesetzt; Beschlüsse wurden dazu keine gefasst. Über das Dekret wird das Plenum anlässlich der 2. Lesung befinden.

An der Sitzung teilgenommen haben der Departementsvorsteher DVI, Landammann Dr. iur. Urs Hofmann sowie der Leiter der Gemeindeabteilung, Dr. Walter Mischler und Dr. Daniel Kolb, Projektleiter Gemeindereform.

Zum Eintreten und der Beratungsübersicht: Eintreten wurde von der Kommission stillschweigend beschlossen.

Die Kommission begrüsst durchwegs die rasche Umsetzung der unbestrittenen Punkte der GeRAG-Vorlage. Die vorgeschlagenen Instrumente des 3-Stufen-Modells wurden als ausgewogen und umsetzbar betitelt. Ein Teil der Kommission bemängelte, dass die Vorlage von der Grundhaltung geprägt sei, dass Fusionen gut sind und gefördert werden sollen. Die Höhe der Beiträge dürfe nicht dazu führen, dass sich Gemeinden nur wegen des Geldes für einen Zusammenschluss entscheiden. Teilweise wurde die Tendenz herausgelesen, dass kleinere Gemeinden bevorzugt würden und der Wunsch geäussert, dass auch auf die grossen Gemeinden mit finanziellen Problemen verstärkt ein Augenmerk gerichtet wird. Die Kommission begrüsst die geplante Verlässlichkeit der Leistungen für fusionswillige Gemeinden, forderte jedoch ebenso die Verlässlichkeit des ordentlichen Finanzausgleichs. Kurz gesagt, die Beiträge für fusionswillige Gemeinden dürfen sich nicht als Strafe auf diejenigen Gemeinden auswirken, die alleine weiter gehen wollen.

Zu den 3 Stufen: Die Kommission sprach sich im Grundsatz für die geplanten Unterstützungsinstrumente aus.

Die vorgesehene Zusammenschlusspauschale (1. Stufe) ausgerichtet pro beteiligte Gemeinde, ohne degressive Kürzung bei Mehrfachzusammenschlüssen, wurde kontrovers diskutiert. Vereinzelt wurde die Meinung laut, dass dadurch Gemeinden zu Mehrfachzusammenschlüssen animiert würden. Der Regierungsrat begründete diese Massnahme dadurch, dass die Komplexität bei Mehrfachzusammenschlüssen durchaus zunehmen kann, und der Aufwand nicht kleiner wird.

Die Berechnungsweise der Zusammenschlussbeiträge (2. Stufe) mit Gewichtung der Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinden warf vereinzelt Fragen auf. Bei der Annahme, wenn sich eine finanzschwache grosse Gemeinde mit einer kleinen finanzstarken Gemeinde zusammenschliessen will, wurde befürchtet, dass durch diese Abstufung grosse Gemeinden deutlich benachteiligt würden. Vom Regierungsrat wurde diese arithmetische Berechnung als Frage des Masses erklärt. Die Einwohnerzahl stellt neben der Steuerkraft ein Hilfsmittel zur Berechnung dar.

Der Kommission war bewusst, dass allfällige Anträge zu diesen Punkten bei der 2. Beratung während der 1. Lesung des Dekrets gestellt werden müssten.

Die geplante Finanzausgleichsgarantie zur Verringerung der Heiratsstrafe (3. Stufe) wurde im Grundsatz befürwortet. Während acht Jahre vereinzelt als eine zu kurze Zeitspanne moniert wurde, beurteilten andere diese acht Jahre als oberste Grenze. Die Kommission befürwortete diese Zeitspanne als Kompromiss.

Der Regierungsrat begründete diese 3. Stufe so, dass es nicht korrekt wäre, wenn Gemeinden, die acht Jahre nach der Fusion keinen Anspruch mehr auf Finanzausgleich hätten, weiterhin Finanzausgleich bekämen. Im Übrigen steht auch finanzschwächeren, fusionierten Gemeinden nach geltenden Regeln weiterhin ein Finanzausgleich zu. Es wäre ein falsches Zeichen, die Frist über die geplanten acht Jahre hinaus zu verlängern.

Die Kommission stellte sich nach Diskussionen hinter die im Gesetz vorgesehene Sicherstellung des Fondsbestandes und der Prioritätenordnung der auszurichtenden Beiträge. Die Änderungsanträge der Kommission zum § 14 dienen rein zur Präzisierung der Absätze 2, 3 und 4.

Vereinzelt wurde der Sinn für die vorgesehene vorübergehende Erhöhung der Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten gewählten Behörden und Kommissionen bei Fusionen in der Zusammenschlussvereinbarung hinterfragt, mit der Begründung, dass Zusammenschlüsse auf Beginn einer Amtsperiode geplant erfolgen sollten. Die Kommission diskutierte darüber, ob die Festschreibung der Wahl von zusätzlichen Mitgliedern als Übergangsbestimmung nicht eher in der neuen Gemeindeordnung aufgenommen werden könnte. Sie liess sich jedoch von den Ausführungen überzeugen, dass das geltende Gemeindegesetz beim Gemeinderat die gerade Anzahl von Mitgliedern und beim Einwohnerrat die Veränderung der Sitze während der Amtsdauer nicht zulässt.

Eintreten

Vorsitzender: Die Fraktion der Grünen tritt stillschweigend auf die Vorlage ein.

Hunn Jörg, SVP, Riniken: Wir von der SVP anerkennen, dass der Regierungsrat unsere und vom Volk unterstützte Kritik an der undemokratischen Gemeindereform Aargau weitgehend aufgenommen hat. GeRAG I ist zu meiner grossen Genugtuung gestorben. Heute haben wir eine Vorlage, die auf die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden Rücksicht nimmt und nicht Geld nach dem Giesskannenprinzip ausschüttet. Der Zwangsparagraf ist verschwunden und der Grundbeitrag bleibt, so dass auch finanzschwache Gemeinden selbstständig bleiben können, wenn sie das wollen und können. Für fusionswillige Gemeinden ist die wegfallende Grundbedarfsanrechnung kein Hindernis mehr, weil eine achtjährige Finanzausgleichsgarantie zum Tragen kommen soll. Die so genannte Heiratsstrafe ist somit weitgehend ausgemerzt.

Ich komme trotzdem nicht um ein "Aber" herum. Die Zusammenschlusspauschale und die Zusammenschlussbeiträge sind immer noch reichlich bemessen. Sie haben immer noch hohen Anreizcharakter und können dazu führen, dass sich Gemeinden nur wegen des Geldes und aus kurzfristigen Überlegungen heraus für einen Zusammenschluss entscheiden. Das mag anfänglich recht gut gehen. Nach 10 Jahren sind sie aber gleich weit oder gleich arm wie zuvor. Sie sind nur viel unzufriedener, weil die einzelnen Ortschaften nicht mehr selbstständig entscheiden können, sondern von einem Zentrum gesteuert werden.

Dank der Übersichtlichkeit und der dezentralen Organisation ist die Schweiz ein Erfolgsmodell. Die direkte Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger ist der Schlüssel für die politische Zufriedenheit. Deshalb dürfen wir die kleinen autonomen Gemeinschaften nicht zerstören. Es darf nicht das Ziel des Kantons sein, die Zahl der Gemeinden mit allen Mitteln zu reduzieren, nur weil er sie dann besser führen kann. Im Gegenteil, der Kanton muss mit einem guten Finanzausgleich dafür sorgen, dass die vielfältige Gemeindelandschaft bestehen bleibt, auch in den strukturschwachen Regionen. Der freie Wille der Gemeinden muss höchste Priorität haben. Die Gemeinden sollen nicht mit finanziellem Druck zu ungewollten und unfreiwilligen Zusammenschlüssen gezwungen werden. Für uns liegt die vorgesehene Zusammenschlusspauschale von 400'000 Franken pro Gemeinde an der obersten Grenze. Die Zusammenschlussbeiträge überschreiten diese Grenze. Die SVP wird deshalb bei der kommenden Dekretsberatung entsprechende Anträge stellen. So werden wir bei der Pauschale ein abgestuftes Modell für Mehrfachzusammenschlüsse vorschlagen.

Die SVP tritt auf die Vorlage ein und stimmt den Gesetzesänderungen zu, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt und Hinweis, dass wir mit den im Dekret vorgesehenen Beiträgen in der vorgeschlagenen Höhe nicht einverstanden sind. Deshalb kündigen wir an, dass wir im Rahmen der 2. Beratung nötigenfalls beantragen werden, die Pauschalen und Beiträge im Finanzausgleichsgesetz zu beziffern und nicht wie vorgesehen dem Dekret zu überlassen.

Hottiger Hans-Ruedi, Parteilos, Zofingen: Am 27. September 2009 lehnten die Aargauer Stimmberechtigten die vier Vorlagen des 1. Pakets der Gemeindereform GeRAG, welches Neuregelungen für Gemeindezusammenschlüsse beinhaltete, knapp ab. Unmittelbar darauf, nämlich am 20. Oktober 2009, wurden hier im Grossen Rat zwei Motionen eingereicht, davon eine von unserer Fraktion. Die Motionen forderten einerseits nachhaltige Anreizinstrumente für Gemeindezusammenschlüsse und das notabene, ohne Druck auf die Gemeinden auszuüben. Andererseits forderten sie eine Reduktion der Heiratsstrafe bei Gemeindezusammenschlüssen. Eineinhalb Jahre nach Einreichung der beiden Motionen können wir nun eine regierungsrätliche Botschaft beraten, welche nach Ansicht unserer Fraktion die Forderungen der parlamentarischen Vorstösse sehr gut umsetzt. Dafür danken wir dem Regierungsrat und im Speziellen Landammann Dr. iur. Urs Hofmann und seinem DVI-Team.

Die CVP-BDP-Fraktion begrüsst das vorgeschlagene dreistufige Unterstützungsmodell mit Zusammenschlusspauschale, dem gemäss der Steuerkraft abgestuften Zusammenschlussbeitrag und der Finanzausgleichsgarantie. Die CVP-BDP-Fraktion hat in der Vernehmlassung, wie unter anderem auch der kantonale Gemeindeammännerverband, eine länger dauernde Finanzausgleichsgarantie gefordert. Dies darum, weil sich die Neuorientierung der fusionierten Gemeinde in verkehrlicher und raumplanerischer Sicht meist mittels einer Revision der Ortsplanungsinstrumente über mehrere Jahre hinzieht und damit eine positive finanzielle Entwicklung der fusionierten Gemeinde erst nach einigen Jahren einsetzt.

Ich kann meinen Kollegen Jörg Hunn beruhigen. Nur aus finanziellen Überlegungen – und hier spreche ich als ein Vertreter einer Exekutive, die im Moment mit zwei Nachbargemeinden in Fusionsverhandlungen steht – wird sich keine Gemeinde einer solchen Fusion unterziehen. Ich glaube an das Urteil der Bevölkerung, das haben Sie auch erwähnt. Ich glaube aber auch, dass es sich keineswegs

lohnt, nur aus finanzieller Sicht eine Fusion einzugehen – dazu haben wir genügend Rechnungen durchgeführt. Für eine Fusion braucht es zusätzliche Motivation. Ich erwähne dies nur, um diese hohen Anreizsysteme ein bisschen zu relativieren.

Unsere Fraktion wird jedoch in der Detailberatung auf eine Antragstellung für eine Veränderung oder eine Verlängerung der Finanzausgleichsgarantie über die vorgeschlagenen acht Jahre hinaus verzichten, weil wir die Annahme des Gesamtpakets, das uns für die Entwicklung der Gemeindelandschaft Aargau ausserordentlich wichtig scheint und wichtig ist, nicht gefährden wollen. Grundsätzlich scheint uns aber die Gewährung einer Finanzausgleichsgarantie sehr sinnvoll. Entschliesst sich eine Gemeinde, welche über Jahre hinaus Finanzausgleichsbeiträge bezogen hat, zu einer Fusion mit einer finanziell stärkeren Gemeinde, benötigt die fusionierte Gemeinde diese Ausgleichsbeiträge nach acht Jahren nicht mehr. Das vorgeschlagene Anreizsystem entlastet also mittel- und langfristig den Finanzausgleichsfonds und sichert damit auch zukünftig die entsprechenden Mittel für die Gemeinden in strukturschwachen Regionen, also für solche Gemeinden, die den Finanzausgleich wirklich nötig haben. Wichtig ist für uns, dass die Unterstützungsbeiträge neu nicht mehr verfallen, wenn der Finanzausgleichsfonds keine ausreichenden Mittel aufweist. Die Auszahlung soll lediglich verschoben werden, bis der Fonds wieder genügend Mittel aufweist.

Die CVP-BDP-Fraktion unterstützt die entsprechenden Änderungen im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, weil nur so eine Planungssicherheit für Zusammenschlusswillige Gemeinden gewährleistet werden kann.

Für unsere Fraktion ist ein im Rahmen der GeRAG I - Abstimmung unbestrittenes Anliegen wichtig, welches nun in der vorliegenden Botschaft erneut aufgegriffen wird: nämlich die Möglichkeit der befristeten Abweichung von Vorgaben betreffend der maximalen Anzahl von Behördenmitgliedern. Diese Änderung in § 8b im Gemeindegesetz macht es möglich, dass bei einer Gemeindefusion im Verlaufe einer Amtsperiode die Behörden der fusionierten Gemeinde befristet aufgestockt werden können und damit die Partizipation für alle fusionierten Gemeindeteile sichergestellt werden kann. Das ist ein Anliegen, das ebenfalls in einem unserer Projekte ganz intensiv diskutiert worden ist.

Kurz gesagt, die CVP-BDP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und wird allen Anträgen zustimmen.

Boeck Rita, SP, Brugg: Die SP-Fraktion unterstützt die Vorlage zur Unterstützung der Gemeindezusammenschlüsse. Wir danken dem Regierungsrat für die gute und ausgewogene Vorlage. Sie ermöglicht es den Gemeinden einerseits, sich mit anderen Gemeinden zusammenzutun und die Zukunft gemeinsam zu gestalten. Andererseits bestraft die Vorlage jene Gemeinden nicht, welche die Zukunft ohne Fusion meistern wollen. Alle Beschlussvorlagen und Stufen werden von der SP unterstützt. Sie sind nachvollziehbar, zweckmässig und verständlich.

Grundsätzlich möchten wir einmal mehr betonen, dass Fusionen grosse Chancen für Gemeinden darstellen können und ebenfalls grosse Chancen für die Gemeindelandschaft des Kantons Aargau sind.

Attiger Stephan, FDP, Baden: Auch die FDP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und unterstützt die Stossrichtung, Gemeinden bei Zusammenschlüssen zu unterstützen.

Wenn man bedenkt, welche Aufgaben auf die Gemeinden zukommen, dann stellt man fest, dass die Gemeinden dies kaum mehr autonom bewerkstelligen werden können. Gewisse Gemeinden werden vermehrt Kooperationen eingehen, andere Gemeinden werden Zusammenschlüsse prüfen oder dementsprechend auch umsetzen. Zusammenschlussprojekte umsetzen ist oft schwierig, weil kurzfristig eher Nachteile entstehen. Denken Sie an die Zusammenschlusskosten. Genau hier setzt diese Vorlage an und mildert diese Heiratsstrafen, die es heute gibt.

Aus diesem Grund können wir auch die drei Ziele unterstützen: 1. Angemessene und finanzierbare Unterstützung für zusammenschliessende Gemeinden ohne Druck. Auch hier sind wir der Meinung wie die SVP, es soll ohne Druck geschehen. Das ist auch unsere Zielsetzung.

2. Die Ablösung der unbefriedigenden Verschuldungsangleichung. Das ist momentan wirklich unbefriedigend.

3. Klärung der Rechtsgrundlage, so dass die nach der GeRAG-Ablehnung sistierten Projekte wieder aufgenommen werden können.

Wir unterstützen die Dreistufigkeit von fixen Pauschalen und Beiträgen, so wie es in der Vorlage dokumentiert ist, damit die Startchancen für steuerschwache Gemeinden gestärkt werden können und auch die Finanzausgleichsgarantie.

Im Gegensatz zur CVP-BDP-Fraktion ist von der FDP-Fraktion die Gewährung der Garantie von acht Jahren als eher zu lang angesehen worden. Wenn jetzt aber die CVP auf einen Antrag auf Verlängerung dieser Frist verzichtet, dann verzichtet auch die FDP auf einen Antrag zur Verkürzung dieser Frist. Wir sehen dies als Kompromiss, damit die Vorlage mehrheitsfähig bleibt. Wir danken und stim-

men sämtlichen Paragrafen zu.

Dr. Bialek Roland, EVP, Buchs: Wir können uns kurz fassen. Nach der Ablehnung des 1. Pakets des Projekts Gemeindereform Aargau in der Volksabstimmung liegt nun eine neue Vorlage vor. Unsere Beurteilung ist wie folgt: Das Wesentliche ist nach unserer Auffassung berücksichtigt worden. Die Anrechnung des Grundbedarfs im Finanz- und Lastenausgleich entspricht durchaus dem Willen des Stimmvolkes. Wir meinen auch, dass die jetzt vorliegende Lösung durchaus für die Gemeinden grosszügig ist. Aus dieser Sicht ist die EVP für Eintreten und kann den vorliegenden Änderungen zustimmen.

Haller Christine, GLP, Reinach: Nach der Ablehnung der vier GeRAG-Vorlagen durch das Volk am 30. September 2009 und den danach eingereichten Vorstössen wurde die nun vorliegende Botschaft erarbeitet. Unserer Ansicht wurden alle wichtigen Vorgaben in diese gute Vorlage eingefügt. Die Rahmenbedingungen für zukünftige Gemeindegemeinschaften sind durchdacht und absolut nachvollziehbar. Vor allem den finanziellen Aspekten wurde optimal Rechnung getragen. Dies auch im Hinblick auf die Unterstützung von finanzschwachen Gemeinden, denen mit den Vorarbeiten bezüglich einer Fusion doch grosse finanzielle Zusatzausgaben anfallen. Somit stehen einerseits genügend Finanzen zur Verfügung und andererseits verfallen die Ansprüche gegenüber dem Kanton nicht. Der Grosse Rat wird auch in die Pflicht genommen. Er muss vorausschauend die nötigen Mittel via Steuern von natürlichen und juristischen Personen einfordern. Weiter wird die neue Regelung Ausgleichsbeträge des FLAG für die sich zusammengeschlossenen Gemeinden während acht Jahren beinhalten. Dieser Betrag ist der Durchschnitt aus den in den drei vorangegangenen Jahren erhaltenen Ausgleichszahlungen. Eine Fusion bringt nicht nur finanzielle Mehrausgaben mit sich. Sie erfordert auch viele Zusatzaufgaben mit einem grossen zeitlichen Aufwand der Behördenmitglieder. Diesem Umstand wird mit § 8b des Gesetzes über die Einwohnergemeinden Rechnung getragen.

Wir möchten an dieser Stellen allen Beteiligten recht herzlich für diese gut bearbeitete Botschaft danken. Anträge, welche die finanzielle Unterstützung reduzieren wollen, werden wir alle ablehnen. Die GLP tritt auf dieses Geschäft ein und wird ihm wie vorliegend zustimmen.

Dr. Hofmann Urs, Landammann, SP: Ich kann mich nach dieser sehr positiven Aufnahme der Vorlage durch die Fraktionssprecherinnen und -sprecher kurz fassen. Der Regierungsrat hat sich bemüht, den Volkswillen, der sich in der Volksabstimmung vom 27. September 2009 artikuliert hat, ebenso aufzunehmen wie die Vorgaben der beiden Motionen (09.286) der CVP-BDP-Fraktion und (09.287) Jörg Hunn und Mitunterzeichnenden vom 20. Oktober 2009. Die Grundsätze des Volksentscheids sowie der beiden Motionen waren ja eigentlich klar. Man will den kleineren Gemeinden nicht durch die Streichung der Anrechnung des Grundbedarfs nötige finanzielle Mittel entziehen. Man will aber gewisse Anreize schaffen, damit sich auch kleinere Gemeinden Überlegungen über ihre Zukunft machen, die nicht automatisch einfach im Alleingang bestehen soll, sondern die auch in Zusammenschlüssen mit anderen Gemeinden eine bessere, kräftigere Grundlage für die Meisterung der künftigen Herausforderungen bieten soll. Wir sehen es heute bei zusätzlichen Belastungen, die vor allem aufgrund neuer Vorgaben des Bundesrechts sowohl auf den Kanton wie auch auf die Gemeinden zukommen. Wir sehen, dass verschiedene Gemeinden finanzielle Probleme haben, die auch mit dem heutigen Finanzausgleich nicht aus der Welt geschafft werden können. Sie wissen es: Wir sind daran, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Aufgaben- und Lastenverteilung im Kanton Aargau einer Überprüfung zu unterziehen und auch die Grundsätze des Finanzausgleichs neu anzuschauen und möglicherweise zu revidieren.

Wie auch immer die Ergebnisse dieser Arbeiten sein werden, automatisch einfach mehr Geld in das Finanzausgleichssystem hineinzugeben, ist zwar eine Variante, aber längerfristig muss es das Ziel sein, dass möglichst viele Gemeinden aus eigener Kraft und eigenen Steuereinnahmen ihre künftigen Aufgaben meistern können. Dazu ist ein möglicher Weg derjenige des Zusammengehens, sei es mit Kooperationen oder Zusammenschlüssen mit anderen Gemeinden. Diesen Weg möchte der Regierungsrat mit dieser Vorlage in einer massvollen Art und Weise fördern, so wie es auch die Motion der CVP-BDP-Fraktion vorgeschlagen und gefordert hat.

Es wurde gefordert, keinen Druck auf die Gemeinden auszuüben, das war der zweite Grundsatz.

Ein wichtiger Grundsatz, der die gesamte Vorlage durchzieht, ist das Schaffen von Rechtssicherheit. Erstens wollen wir möglichst rasch neue Grundsätze für den Finanzausgleich bei Gemeindegemeinschaften. Heute sind verschiedene Projekte blockiert, weil die Gemeinden nicht wissen, in welche Richtung es geht. Mit dieser neuen Vorlage wird diese Rechtssicherheit geschaffen.

Zweitens wollen wir auch Rechtssicherheit schaffen, indem wir Zusammenschlussbeiträge nicht so ausrichten, dass diese manipulierbar beziehungsweise steuerbar sind. Wir wollen nicht, dass je nach-

dem, wie lange eine Vorlaufzeit ist oder wie geschickt Gemeindeorgane operieren, mehr oder weniger Geld fließt. Dies schadet der Solidarität der Gemeinden, vor allem wenn am Schluss der Eindruck entsteht, einzelne Gemeinden beziehungsweise zusammengeschlossene Gemeinden hätten sich über Gebühr bereichert.

Drittens wollen wir auch Rechtssicherheit bezüglich der Finanzierung des Finanzausgleichs. Es kann nicht sein, dass Zusammenschlussbeiträge am Schluss nicht ausbezahlt werden können, weil zu wenig Geld im Topf vorhanden ist. Es kann auch nicht sein, dass Ausgleichsbeiträge, die jährlich an die Gemeinden ausgeschüttet werden, nicht ausbezahlt werden können, weil im Topf zu wenig Geld ist. Deshalb ist eine neue Regelung der Alimentierung des Finanzausgleichs vorgesehen, wonach der Grosse Rat mit dieser Vorlage sich auch verpflichtet, die Steuerzuschläge, sei es bei juristischen Personen oder bei natürlichen Personen, so festzulegen, dass die im Gesetz vorgesehenen Beiträge auch effektiv ausgerichtet werden können. Wenn man das nicht mehr will, dann muss man das Gesetz ändern und nicht die Gemeinden.

Vor allem die kleineren Gemeinden und die Landgemeinden in einer falschen Sicherheit zu wiegen und dann plötzlich von einem Jahr auf das andere Jahr die laufenden Beiträge nicht mehr ausbezahlen zu können, das geht nicht. Deshalb wurden die entsprechenden Bestimmungen bezüglich der Einlagen in den Finanzausgleich nach der Vernehmlassung noch einer Präzisierung unterzogen, die auch im Rahmen der Kommissionsberatungen auf ein gutes Echo gestossen ist. In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten. Die Feinjustierung hinsichtlich der Höhe der Beiträge kann im Rahmen der Dekretsberatung parallel zur 2. Lesung noch vorgenommen werden.

Bezüglich der Dauer der Finanzausgleichsgarantie habe ich zur Kenntnis genommen, dass diesbezüglich keine Änderungsanträge gestellt werden sollen. Das ist auch richtig so. Auch nach acht Jahren haben Gemeinden, die dann effektiv nach den Vorschriften über den Finanzausgleich Beiträge nötig haben, Anspruch auf den Finanzausgleich. Mit der Ausgleichsgarantie geht es ja darum, dass während acht Jahren auch diejenige zusammengeschlossene Gemeinde Geld erhalten soll, die es eigentlich nicht mehr zugute hätte. Damit wird diese Heiratsstrafe gemindert. Diese acht Jahre sind also keine absolute Deadline, sondern sie sind das Ende einer Übergangsprivilegierung zusammengeschlossener Gemeinden im Sinne der Minderung der Heiratsstrafe.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Beschlussvorlage 1

Gemeindegesetz

I., § 8a

Finanz- und Lastenausgleichsgesetz

II., §§ 6, 13a

Zustimmung

§ 14

Zustimmung

Lehmann-Wälchli Regina, SVP, Reitnau: Zu § 14 Abs. 2, 3 und 4: Der Kommission AVW erschien die Formulierung dieser Absätze als zu wenig konkret. Den Anträgen, die Absätze 2, 3 und 4 mit "gemäss Absatz 1 Ziff.1" zu ergänzen, wurde einstimmig zugestimmt.

§ 21, III., IV.

Zustimmung

*Beschlussvorlage 2**Gemeindegesetz**I., §§ 8a und 119, II., III., IV.*

Zustimmung

*Beschlussvorlage 3**Gemeindegesetz**I., § 8b, § 119, II., III., IV.*

Zustimmung

Lehmann-Wälchli Regina, SVP, Reithau: Wie bereits erwähnt, steht die Gesetzesänderung in direktem Zusammenhang zum Dekret, das uns erst in 2. Lesung vorliegen wird. Bereits wurden für die Dekretsberatung bezüglich Berechnung der Zusammenschlusspauschalen und der Zusammenschlussbeiträge Änderungsanträge angekündigt.

Vereinzelt wurde von den Kommissionsmitgliedern darauf hingewiesen, dass ihre Zustimmung zu den Anträgen der Botschaft, Seite 25 und 26, unter Vorbehalt der Beschlüsse zum Dekret erfolgt. Unter diesem Gesichtspunkt stimmte die Kommission in 1. Beratung wie folgt ab:

Dem Antrag 1 und 2 wurde mit 11 gegen 0 Stimmen bei 11 Anwesenden zugestimmt.

Dem Antrag 3 wurde mit 10 gegen 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung, und 11 Anwesenden zugestimmt.

Zum Antrag 4 wurde der Antrag gestellt, diese Abstimmung sei auf die 2. Beratung zu verschieben. Diesen Antrag unterstützte die Kommission einstimmig.

Gesamtabstimmung

Antrag 1 wird mit 123 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 124 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 3 wird mit 122 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 4: Der Antrag der Kommission AVW, die Abschreibung der parlamentarischen Vorstösse auf die 2. Beratung zu verschieben, wird durch den Rat stillschweigend gutgeheissen.

Beschluss

1. Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) betreffend Zusammenschlusspauschalen und Zusammenschlussbeiträge sowie Finanzausgleichsgarantie (Beschlussvorlage 1) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.
2. Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) betreffend unentgeltliche Änderung amtlicher Dokumente nach einem Gemeindezusammenschluss (Beschlussvorlage 2) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.
3. Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) betreffend befristete Ergänzung von Behörden nach einem Gemeindezusammenschluss (Beschlussvorlage 3) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.
4. Die Beschlussfassung über die Abschreibung der folgenden parlamentarischen Vorstösse erfolgt im Zusammenhang mit der 2. Beratung des Geschäfts:
 - (09.286) Motion der CVP-BDP-Fraktion betreffend Entwicklung einer gesetzlichen Grundlage, die den fusionswilligen Gemeinden nachhaltige Anreize schafft, ohne dass finanzieller Druck auf nicht fusionswillige Gemeinden ausgeübt wird;
 - (09.287) Motion Jörg Hunn, SVP, Riniken (Sprecher), Richard Plüss, SVP, Lupfig, und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch, betreffend Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zur Verringerung der "Heiratsstrafe" bei Gemeindezusammenschlüssen.

1249 Zusammenlegung der kantonalen Amts- und Rechnungsjahre auf den 1. Januar; Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Geschäftsverkehrsgesetz; Änderung; 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung; Schlussabstimmung

(Vorlage des Regierungsrats vom 23. Februar 2011)

(vgl. Art. 0929, 1. Beratung vom 2. November 2010)

Lehmann-Wälchli Regina, SVP, Reitnau; Präsidentin der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): In 1. Beratung hat der Grosse Rat dieser Vorlage mehrheitlich zugestimmt und gleichzeitig einen Prüfungsantrag betreffend genereller Verkürzung der Anmeldefrist vor dem Hauptwahlgang und einen zweiten Prüfungsantrag betreffend Frist zur Anmeldung von Wahlvorschlägen für den zweiten Wahlgang der Kommission AVW überwiesen

Anlässlich der Sitzung der Kommission für allgemeine Verwaltung vom 24. März 2011 wurde die Botschaft nun in 2. Lesung beraten. Bei der Beratung anwesend waren Herr Landammann Dr. iur. Urs Hofmann, Dr. jur. Silvia Senn, Stabsmitarbeiterin, Martin Süess, Leiter Rechtsdienst Gemeindeabteilung, sowie Urs Meier, Generalsekretär Staatskanzlei.

Zum Eintreten und der Beratungsübersicht: Eintreten wurde von der Kommission stillschweigend beschlossen. Die Kommission anerkannte die detaillierte Bearbeitung der überwiesenen Prüfungsanträge und nahm die Prüfungsergebnisse zustimmend zur Kenntnis. Die neu in der 2. Beratung vorgesehene Verkürzung der Anmeldefrist auf 5 Tage für den 2. Wahlgang bei den Ständeratswahlen begrüßte die Kommission. Die nahenden Ständeratswahlen erfordern, dass die Änderung des § 32 Abs. 1 vorzeitig in Kraft gesetzt wird. Vereinzelt wurde aus der Kommission auch in der 2. Lesung der erwünschte Mehrwert dieser Vorlage in Frage gestellt

Zu den Anträgen: Antrag 1 und 2 stimmte die Kommission mit 12 Stimmen gegen 1 Stimme zu.

Den Anträgen 3 und 4 wurde mit 12 gegen 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zugestimmt. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Eintreten

Vorsitzender: Die Fraktionen der SVP, der CVP-BDP, der SP, der Grünen und der GLP treten stillschweigend auf die Vorlage ein.

Jauslin Matthias, FDP, Wohlen: Die FDP möchte ganz kurz Stellung nehmen und sich vor allem bei allen Beteiligten bedanken, die diese Vorlage schlussendlich zum Abschluss gebracht haben. Es ist eine Vorlage, die wir selbstverständlich auch in der 2. Lesung befürworten werden. Sie ist ja ursprünglich aus einem FDP-Vorstoss entstanden. Wir sind glücklich darüber, dass wir eine gute und praktikable Lösung erreichen konnten, die vor allem auch für den Stimmbürger und die Stimmbürgerin einen Mehrwert bringt. Besten Dank und wir bitten Sie, einstimmig zuzustimmen.

Dr. Bialek Roland, EVP, Buchs: Einstimmigkeit wird es leider nicht geben. Wir sehen, dass es auch Vorteile für diese Zusammenlegung gibt. Es geht ja um zwei Dinge: Zusammenlegung von Amts- und Rechnungsjahr sowie Zusammenlegung von Grossrats- und Regierungsratswahlen. Wenn wir jedoch die Vorlage analysieren, dann stimmt für uns auch heute das Verhältnis von Aufwand und Ertrag nicht. Wir sehen bei der heutigen Lösung eigentlich keine wirklichen Probleme. Selbstverständlich kann man Verschiedenes immer wieder vereinheitlichen und versuchen, es über den gleichen Leisten zu schlagen. Wir haben auch andere Jahre, die nicht gleich sind, wie beispielsweise das Schuljahr. Wenn man in die Details geht, findet man weitere Jahre, die mit dem Kalenderjahr eben nicht deckungsgleich sind. Ich weiss nicht, inwieweit dies wirklich Probleme gibt.

Was wir jedoch als Problem sehen, das ist die Vermischung zwischen den Grossrats- und den Regierungsratswahlen. Wir möchten diese Wahlen lieber auseinanderhalten. Grossratswahlen sind für uns Wahlen, die primär die Stärke der Parteien abbilden sollen. Regierungsratswahlen sollen primär Personenwahlen sein. Man sieht bei diesen Modellen, dass natürlich die Gefahr besteht, dass die Regierungsräte sehr schnell zu Werbeträgern der Parteien werden und sehr aktiv in diesen Parteienwahlkampf einsteigen müssen. Es besteht dann auch die Gefahr, dass sehr viele Gruppierungen antreten müssen, damit sie im Wahlkampf wirklich Gehör finden und die Gefahr eines 2. Wahlgangs steigt natürlich auch massiv.

Zusammengefasst sehen wir eigentlich keinen Vorteil bei dieser Vorlage. Wenn es irgendwo keinen Vorteil gibt, dann kann man es vielleicht auch so lassen, wie es bis jetzt war. Deshalb stellen wir den

Antrag, auf diese Vorlage nicht einzutreten. Damit werden wir vielleicht nicht gerade Erfolg haben, aber wir werden zum Schluss diese Änderungen ablehnen. Unser Grund ist, dass das Verhältnis von Aufwand und Ertrag für uns nicht stimmt.

Vorsitzender: Wir haben eine Differenz und müssen über das Eintreten abstimmen.

Abstimmung

Der Nichteintretensantrag Dr. Roland Bialek wird mit 102 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Detailberatung

Kantonsverfassung

I., § 132 Abs. 1 bis 3 (aufgehoben), Abs. 4 und 5 (neu), II.

Zustimmung

Geschäftsverkehrsgesetz

I., § 2 Abs. 1, § 40 Abs. 3

Zustimmung

II., 1. Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 13 Abs. 2 (neu), § 29a Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 3

Zustimmung

2. Grossratswahlgesetz

§ 3 Abs. 1 (aufgehoben)

Zustimmung

3. Organisationsgesetz

§ 34 Abs. 4 (neu)

Zustimmung

4. Personalgesetz

§ 32 Abs. 2, § 51 Abs. 6 (neu)

Zustimmung

5. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)

§ 6 Abs. 1, § 21, III., IV.

Zustimmung

Schlussabstimmung

Antrag 1 wird mit 103 gegen 6 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 101 gegen 6 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 3 wird mit 103 gegen 6 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 4 wird mit 103 gegen 6 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verfassung des Kantons Aargau wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
2. Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.
3. § 32 Abs. 1 GPR wird in Anwendung von § 37 GVG vorzeitig auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.
4. Die Verordnung über die Einrichtung des neuen Amtsjahres vom 27. November 1885 wird aufgehoben.

1250 Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD); Änderung; Beschlussfassung

(Vorlage des Regierungsrats vom 2. März 2011)

Lehmann-Wälchli Regina, SVP, Reitnau; Präsidentin der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Den Ausschlag für die Überprüfung der Anpassung der Gebühren, die auf Dekretsebene möglich sind, gaben Hinweise aus den Gemeinden, dass einzelne Gebührensätze im vorliegenden Dekret nicht mehr mit den heutigen Entschädigungen übereinstimmen. Anpassungsbedarf und -möglichkeiten fand man im Rahmen der Inventarisierung von Erbschaften.

Anlässlich der Sitzung der Kommission für allgemeine Verwaltung vom 24. März 2011 wurde die Änderung des Gemeindegebührendekrets beraten. Bei der Beratung anwesend waren Herr Landammann Dr. iur. Urs Hofmann und Martin Süess, Leiter Rechtsdienst Gemeindeabteilung.

Zum Eintreten und der Beratungsübersicht: Eintreten wurde von der Kommission stillschweigend beschlossen.

Die Gebührenanpassung im Bereich der Inventarisierung von Erbschaften mit gleichzeitigem Verzicht auf eine Gebühr für die Ausstellung eines Erbsteuerausweises beurteilte die Kommission als nachvollziehbar und vernünftig. Die Tarifierung auf neu 60 Franken pro Stunde, wie auch die höheren Ansätze für die Sicherung des Nachlasses und das Ausstellen des Erbenverzeichnisses wird zu einer verursachergerechteren Verrechnung führen, auch wenn diese neuen Ansätze nicht einer Vollkalkulation entsprechen.

Einzig die notwendige massive Erhöhung des Stundenansatzes nach so langer Zeit führte zu der Frage, ob dieser Ansatz nicht regelmässig angepasst werden müsste. Die Antwort des Regierungsrats, dass eine laufende Anpassung wenig Sinn mache und diese Gebühren eine gewisse Beständigkeit aufweisen sollten, leuchtete ein. Vereinzelt wurde die Idee eingebracht, dass die staatliche Seite bei einer Dienstleistung, die man im Leben nur einmal und erst noch ungewollt bezieht, grosszügiger sein müsste und bei Ausstellung von Dokumenten – wie zum Beispiel des Erbenverzeichnisses – auf Gebühren verzichten sollte. Die mehrheitliche Meinung war jedoch die, dass diese Kosten im Rahmen der Inventarisierung durch die Erben und nicht via Steuern durch die Allgemeinheit gedeckt werden müssen.

Leicht irritiert waren die Kommissionsmitglieder über den im § 2 Abs. 1 verbleibenden Ansatz von 20 Franken pro Stunde bei Augenscheinen, Hausdurchsuchungen und Anwesenheit bei Steigerungen.

Vonseiten des Regierungsrats wurde erklärt, dass eine konkrete Gesetzesgrundlage für eine Änderung des § 2 Abs. 1 fehlt und dass auf eine Änderung dieses Ansatzes verzichtet werden kann, da die Anwesenheit der Behörden bei diesen Handlungen nur selten notwendig ist. Dieser Paragraph bezieht sich lediglich auf den Bereich von Erbschaften.

Zur Abstimmung in der Kommission: Dem Antrag auf Seite 5 der Botschaft stimmte die Kommission mit 12 gegen 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zu.

Eintreten

Vorsitzender: Die Fraktionen der SP, der FDP, der Grünen, der EVP und der GLP treten stillschweigend auf die Vorlage ein.

Vogt Franz, SVP, Leimbach: Die SVP tritt auf das Geschäft ein, obwohl im Sinn der SVP keine neuen Steuern und Gebühren als Ziel und Gebot angestrebt werden.

Es geht hier aber nicht um neue Gebühren, sondern um eine Anpassung des Gemeindegebührendekretes vom 28. Oktober 1975. Es geht lediglich um eine Anpassung an die neuen teuerungsbedingten Indizes. Ebenfalls werden die Inventarisierung von Erbschaften und die Erbverzeichnisse im Verursacherprinzip nach Aufwand verrechnet. Diese Aufgaben haben auch nichts mit dem direkten Aufwand der Gemeindeverwaltung zu tun und sollen demnach verrechnet werden. Die SVP-Fraktion stimmt mehrheitlich zu.

Wyss Kurt, CVP, Leuggern: Die CVP-BDP-Fraktion ist mit dem vorgelegten Dekret einverstanden. Die Tarifierungen sind massvoll und politisch vertretbar. Die Ansätze sind teilweise trotz den vorgeschlagenen Erhöhungen nicht kostendeckend, was wir bedauern. Nach der neuen Staatsverfassung kann der Grosse Rat nur noch Kantonsgebühren und keine Gemeindegebühren mehr festlegen. Somit fehlt uns die gesetzliche Grundlage, bei § 2 Abs. 1 die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

Die CVP-BDP-Fraktion ist klar der Meinung, dass Amtshandlungen – hier reden wir vorwiegend von Kosten, die durch Erben zu begleichen sind – durch den Verursacher berappt werden müssen, sonst müssten die anfallenden Aufwendungen durch die Allgemeinheit getragen werden. Wir stimmen diesem Dekret zu.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Gemeindegebührendekret

I., § 2, § 2a, § 7, § 10, § 14, II., III., IV.

Zustimmung

Abstimmung

Der Antrag gemäss Botschaft wird mit 102 gegen 5 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (Gemeindegebührendekret, GGebD) wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender: Wie bereits an der Morgensitzung unter Mitteilungen erwähnt, wird das Traktandum 13 (10.326), die Motion Richard Plüss, SVP, Lupfig, abgesetzt.

1251 Postulat der SVP-Fraktion vom 16. November 2010 betreffend Kündigung der Zusammenarbeit mit und Streichung sämtlicher Leistungen an Organisationen und Firmen, welche über die Gebote des hippokratischen Eids hinaus den Aufenthalt illegal anwesender Ausländer erleichtern; Ablehnung

(vgl. Art. 0942)

Mit Datum vom 2. März 2011 beantragt der Regierungsrat, das Postulat mit folgender Begründung abzulehnen.

1. Vorbemerkungen

Der im vorliegenden Postulat verwendete Begriff "illegal anwesender Ausländer" ist rechtlich nicht klar definiert. Gemäss einer allgemeinen Definition kann er dahingehend verstanden werden, dass sämtliche Personen, die sich längere Zeit ohne geregelten Aufenthaltstatus in der Schweiz aufhalten und keine feste Absicht zur Ausreise aus der Schweiz haben, darunter fallen.

Damit wird der Begriff weiter gefasst, als derjenige der "Sans-Papiers" (im engeren Sinne). Dieser Begriff wird regelmässig verwendet für Personen, die sich nie angemeldet haben und den Behörden

somit auch nicht bekannt sind. Dementsprechend sind die Migrationsbehörden im Kanton Aargau in der täglichen Arbeit kaum mit dieser Personengruppe konfrontiert. Als "Sans-Papiers" werden teilweise auch Personen des Asylbereichs bezeichnet, die sich nach abgelaufener Ausreisefrist weiterhin in der Schweiz aufhalten. Diese Personen sind grundsätzlich registriert und den Behörden bekannt.

Der Regierungsrat hat am 9. Juni 2010 und am 22. September 2010 zu verschiedenen, die Situation der "Sans-Papiers" im Kanton Aargau betreffenden Fragen bereits ausführlich Stellung genommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung zur Interpellation von Gusti Ungricht, SVP, Bergdietikon, vom 23. März 2010 betreffend Sozialversicherungsbeiträge an "Sans-Papiers" und zur Interpellation von René Kunz, SD, Reinach, vom 22. Juni 2010 betreffend Situation und Aufenthalt sogenannter "Sans-Papiers" im Kanton Aargau verwiesen.

2. Formelles

Das Postulat verpflichtet den Regierungsrat gemäss § 46 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG), einen Bericht vorzulegen oder zu prüfen, ob eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsvorlage, der Entwurf für einen Beschluss oder irgendeine andere Massnahmen zu treffen sei. Mit dem vorliegenden Postulatstext wird der Regierungsrat nun aber zu einer spezifischen Handlung aufgefordert, was über eine Prüfung hinausgeht. Bereits aus diesem formellen Grund muss das Postulat abgelehnt werden.

3. Materielles

Aber auch materiell lehnt der Regierungsrat das vorliegende Postulat mit folgender Begründung ab:

Nach Art. 116 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) ist die Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts einer Ausländerin oder eines Ausländers strafbar. Personen, denen solches Verhalten zur Last gelegt wird, müssen somit mit strafrechtlichen Sanktionen rechnen. Art. 116 Abs. 3 lit. b AuG sieht für Täterinnen und Täter, die für eine Vereinigung oder Gruppe handeln, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat, erhöhte Strafen vor. Die Beurteilung derartiger Aktivitäten obliegt im Einzelfall den Strafverfolgungsbehörden.

Zur Frage, was konkret als widerrechtliche und damit strafrechtlich relevante Hilfeleistungen für illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer anzusehen ist, existiert eine umfangreiche Rechtsprechung. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass illegal anwesende ausländische Personen zahlreiche Beziehungen mit anderen Personen in der Schweiz pflegen. Dabei könne nicht jeder Kontakt, der das Leben der ausländischen Person angenehmer macht, tatbestandsmässig und somit strafbar sein. Dies gilt auch dann, wenn die Kontaktperson um die illegale Anwesenheit weiss. In ständiger Rechtsprechung werden medizinische Betreuungen und rechtliche Beratungen von illegal anwesenden Personen als nicht tatbestandsmässig im Sinne der obigen Bestimmung qualifiziert.

In den letzten zehn Jahren wurde in der Schweiz – wie auch in anderen Ländern – in der Öffentlichkeit vermehrt auf die Situation von illegal anwesenden Ausländerinnen und Ausländern aufmerksam gemacht. Verschiedene Organisationen, darunter kirchliche Institutionen und Hilfswerke nahmen sich der Problematik von Personen ohne geregelten Aufenthalt an und begannen sich für deren Anliegen einzusetzen. Solange die im Kanton Aargau und der übrigen Schweiz in diesem Bereich ins Leben gerufenen Anlauf- und Beratungsstellen die gesetzlichen Vorgaben beachten und die von der Rechtsprechung gezogenen Schranken nicht überschreiten, ist deren Handeln nicht zu beanstanden. Massnahmen seitens des

Staats sind in diesen Fällen weder zulässig noch angezeigt. Hat sich beispielsweise eine Organisation aus ideellen beziehungsweise humanitären Gründen dazu entschlossen, für Personen ohne geregelten Aufenthalt Unterstützungsleistungen zu erbringen, indem sie diese in medizinischen Fragen berät, bewegt sie sich in einem legalen Bereich. Der Staat hat dies zu respektieren. Demgegenüber wären strafrechtliche Sanktionen zu ergreifen, wenn die angebotene Unterstützungsleistung beispielsweise darin bestehen würde, den erwähnten Personengruppen Unterschlupf zu gewähren, der über einen Kurzaufenthalt von wenigen Tagen hinausgeht. Dabei würde es auch keine Rolle spielen, ob die Hilfe der Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen und Firmen uneigennützig oder aus Profitinteressen erfolgt.

Dem Regierungsrat sind keine Organisationen oder Firmen bekannt, welche illegal anwesende Personen decken oder mit widerrechtlichen Handlungen unterstützen. Somit erübrigt sich die Frage nach einer möglichen Kündigung oder Streichung von Leistungen an diese.

Die von der Gewerkschaft UNIA zur Thematik herausgegebene Broschüre bezweckt, illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer über ihre Rechte in der Schweiz zu orientieren. Sie stellt somit keine Erleichterung des illegalen Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern im vorerwähnten Sinn dar. Ein tatbestandsmässiges Verhalten nach Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG liegt nicht vor. Die Einleitung von Massnahmen seitens des Kantons kann unter diesen Umständen nicht in Frage kommen. Der Ratgeber kann somit auch nicht Anlass sein, die Zusammenarbeit mit der genannten Gewerkschaft einzustellen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 927.–.

Glarner Andreas A., SVP, Oberwil-Lieli: Wir haben uns gefragt, ist es mutlos, ahnungslos oder einfach nur faul? Denn es ist ja schier unglaublich, was uns der Regierungsrat hier für eine Antwort gibt. Kaum einer der fünf hoch bezahlten Magistraten dürfte diese Antwort gelesen haben, denn wir müssen ja hoffentlich nicht annehmen, dass ein Mitglied des Aargauer Regierungsrates so etwas im Vollbesitz der geistigen Kräfte unterschreiben würde.

Werte Mitglieder des Regierungsrates, Herr Landammann Hofmann, geben Sie es ihren Kollegen mit: Jegliche Form der Unterstützung ist eine Erleichterung. Denn sonst würde ja unsere "Sozialindustrie" zu Unrecht wirken. Mit der Unterstützung durch eben diese zahlreichen Organisationen im Aargau wird der Aufenthalt von illegal Anwesenden erleichtert. Der Aargau sponsert diese Organisationen dann auch noch. Speziell ist hier die Rolle der UNIA zu erwähnen. Diese Organisation kassiert an verschiedenen Fronten staatliche Gelder und fällt dem Staat dann gleich wieder in den Rücken, indem sie illegal Anwesende berät.

Nebenbei bemerkt fällt die UNIA ja dann auch ihren Mitgliedern in den Rücken: Denn mit Unterstützung von illegal Anwesenden wird so manchem Gewerkschaftsmitglied der Arbeitsplatz weggenommen. Irgendwie ist es jedoch verständlich, dass die UNIA ständig neue Tummelfelder und Mitglieder suchen muss, denn die echten "Büezer" sind ihr ja schon lange davongelaufen.

Wir sind mit der Antwort nicht zufrieden.

Jauslin Matthias, FDP, Wohlen: Die FDP-Fraktion kann dem Anliegen durchaus gewisse Sympathien entgegenbringen. Umso mehr verwundert es uns, dass es nicht gelungen ist, den Vorstoss formell richtig aufzugleisen. Schon allein wegen diesem formellen Fehler, können wir dem Postulat nicht zustimmen.

Doch auch materiell erscheint es uns, dass das Postulat vor allem mit dem Ziel der Wählerbewirtschaffung und der Medienpräsenz eingereicht wurde. Es wäre ja auch möglich, dass in der ordentlichen Beratung des Aufgaben- und Finanzplanes die entsprechenden Leistungsaufträge angepasst und entsprechende Positionen gekürzt werden könnten. Leider sind diese Positionen im Aufgaben- und Finanzplan nicht ganz einfach zu finden. Die FDP wird in Kürze eine Interpellation einreichen, die eine Auflistung der in dem Postulat angesprochenen Institutionen, deren Aktivitäten und die Verwendung von Geldern aus dem Kantonstopf verlangt. Für die Liberalen gilt der Grundsatz: Ausländer und Asylpolitik – hart, aber fair!

Eine gezielte Einwanderungspolitik ist einer der wichtigsten Schlüssel für ein erfolgreiches Zusammenleben. Die Personenfreizügigkeit mit der EU ist ein Erfolg. Sie gibt unseren Unternehmen die Möglichkeit, dringend benötigte Fachkräfte zu rekrutieren. Vor den negativen Begleiterscheinungen und der Problematik der illegalen Einwanderung auch aus Drittstaaten verschliesst die FDP jedoch nicht die Augen. Daher muss es heissen: Konsequente Anwendung unserer Gesetze; rascher Vollzug von strafrechtlichen Massnahmen; Ausschaffung schwerkrimineller Ausländer, welche das Gastrecht missbrauchen; Verfahren sind auf das völkerrechtlich kürzest mögliche Mass zu beschränken. Wer in unserem Land leben und arbeiten will, muss unsere Werte respektieren und unsere Gesetze ausnahmslos einhalten. Wer dies nicht tut, hat mit Konsequenzen zu rechnen. Hier sind die Behörden gefordert, die Vorgaben ausnahmslos anzuwenden.

Allein die Herausgabe einer Broschüre, die eine einfache Zusammenstellung betreffend richtigem Verhalten in unserem Land auflistet, in die illegale Ecke zu drängen, so wie dies im vorliegenden Vorstoss gemacht wurde, ist sehr plakativ und hat nichts mit "Wurzelbehandlung" zu tun. Wir gehen davon aus, dass Gesetze konsequent angewendet werden und alle Organisationen oder Firmen, die illegal anwesende Personen decken oder mit widerrechtlichen Handlungen unterstützen, strafrechtlich belangt werden: hart, aber fair!

Wir lehnen das Postulat in dieser Form ab.

Vorsitzender: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass es sich hier weder um eine Motion noch eine Interpellation handelt, es geht um ein Postulat.

Dr. Bajwa Yahya Hassan, Grüne, Baden: Wer sind diese Organisationen und Firmen, die sich über die Gesetze hinweg setzen? Es ist zum Beispiel die Kirche, die sich aus moralischen Gründen für Menschen in Not einsetzt. Sich für Menschen in Not einzusetzen, das fordert nicht nur der Eid der Ärzteschaft, sondern auch das Buch der Bücher: die Bibel! Natürlich kann die SVP nun Massnahmen ausdenken, wie sie gegen die Volkskirchen vorgehen will. Wenn wir Menschen haben, die illegal hier sind und wir das Problem nicht mit den jetzigen Gesetzen lösen können, dann braucht es neue. Vielleicht braucht es aber auch ein Umdenken, wieder mehr Menschlichkeit: "Tue einem anderen Menschen nicht das an, was du nicht willst, das man dir antut."

Heute sind es die anderen, die illegal sind. Doch die Geschichte hat immer wieder gezeigt, wie rasch die Situation sich ändern kann und plötzlich könnte man selber illegal sein. Wir sollten jenen Organisationen und Firmen – oder eben den Kirchen – danken, dass es Menschen gibt, die den Mut haben zu helfen. Wir Grüne lehnen das Postulat in diesem Sinne ab.

Basler Roland, BDP, Oftringen: Folgende Aussage ist mit Humor zu geniessen, doch enthält sie eine Prise Wahrheit: Liebe Postulantinnen und Postulanten, gäbe es einen Preis für das überflüssigste Geschäft im Grossen Rat, hätte dieses Postulat beste Chancen diesen Preis zu gewinnen.

Die CVP-BDP-Fraktion ist der Meinung, dass dieses Postulat schon aus rein formellen Gründen abgelehnt werden sollte. Anhand des Postulatstextes ist ersichtlich, dass der Regierungsrat eindeutig aufgefordert wird, eine spezifische Handlung vorzunehmen. Dies entspricht nach unserer Meinung nicht den Vorgaben von § 46 Geschäftsverkehrsgesetz. Auch wenn die Stossrichtung nicht ganz abwegig ist, gäbe es bei der Umsetzung doch grosse Bedenken, begründet durch den inhaltlichen Teil dieses Postulates.

Ausserdem wird man den Eindruck nicht los, dass hier explizit nur auf die UNIA geschossen wird. Deshalb beantragt Ihnen die CVP-BDP-Fraktion, dieses Postulat abzulehnen.

Burkard Flurin, SP, Waltenschwil: Jeder Mensch hat Rechte, ob er Schweizer ist oder nicht und ob er sich in der Schweiz aufhalten darf oder nicht. Auch darf jeder Mensch wissen, was er für Rechte hat. Es gibt keinen verantwortbaren Grund, weshalb es nicht Anlauf- und Beratungsstellen für Menschen ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz geben soll. Es gibt keinen Grund, warum der Kanton die Zusammenarbeit mit Institutionen beenden soll, welche sich diesen Menschen annehmen, zumal sich dieses Engagement – im Gegensatz zu den Behauptungen der SVP – im legalen Rahmen abspielt. Von illegalem Treiben, wie im Postulatstext zu lesen ist, keine Spur. Illegales Treiben würde aber entstehen, wenn den betreffenden Personen die Aufklärung über ihre Rechte oder medizinische Betreuung verwehrt würde. Wer nicht genug zum Überleben hat, holt es sich legal oder illegal. Natürlich käme dies den Postulanten gelegen, welches Thema sollten Sie denn sonst bewirtschaften? Wir können froh sein, dass es Organisationen gibt, welche sich um diese Menschen kümmern, getragen von Freiwilligen und finanziert von Spenden und dies ganz ohne Steuergelder. Zumindest dies sollte doch auch die SVP freuen. Lehnen wir dieses Postulat ab.

Dr. Hofmann Urs, Landammann, SP: Zunächst kann ich den Sprecher der SVP-Fraktion beruhigen. Selbstverständlich haben alle Regierungsräte und die Regierungsrätin den Postulatstext beziehungsweise die Beantwortung gelesen. Weil die Antwort auch derart klar und verständlich ist, gehe ich davon aus, dass meine Kollegin und die drei Kollegen den Text auch richtig verstanden haben. Wir haben nämlich dargelegt, dass zu unterscheiden ist zwischen widerrechtlichen illegalen Unterstützungen des illegalen Aufenthalts und zwischen einem Bereich, der eben nicht verboten ist. Es gibt die legale Unterstützung, die eine Aufgabe unter anderem auch der Hilfswerke darstellt, nämlich allen Menschen, sei es in unserem Land oder sei es auch im Ausland, Hilfe zukommen zu lassen, ohne dass man im Detail schaut, ob sie sich jetzt möglicherweise in einem gewissen Bereich illegal verhalten. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es um gesundheitliche Fragen geht, wenn es um Kinder geht, wenn es um Familien geht, die oft in sehr schwierigen Verhältnissen – auch hier in unserem Land – leben.

Zur Frage, um welche Organisationen es hier geht: Selbstverständlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit, sind es primär die kirchlichen Hilfswerke: Caritas, HEKS usw. Letztlich sind es auch die Landeskirchen selbst, die offene Häuser haben und in den Pfarrhäusern solchen Leuten Ratschläge erteilen, wenn sie in Not sind und nicht mehr wissen, wohin sie sich wenden sollen. Es ist eine grundsätzliche Frage, wie man mit Mitmenschen in schwierigen Situationen umgeht. Fragt man immer zuerst, ob sie illegal hier sind und folglich ohne Schutz und man gar nicht mehr mit ihnen sprechen darf? Oder gibt es auch Situationen, wo menschliche Hilfe – der Hilfswerke, der Kirchen und auch zwischenmenschliche Hilfe – angeboten werden darf, ohne dass ein solches Verhalten seitens des Staates geächtet wird, sei es mit Entzug von Aufträgen, sei es bei den Landeskirchen wohl in letzter Konsequenz mit

dem Entzug des öffentlich-rechtlichen Status, wie er zumindest bezüglich einer Landeskirche hier im Saal vor nicht allzu langer Zeit in einem anderen Zusammenhang beantragt wurde. Wenn ich mich richtig entsinne, wurde dieser Antrag grösstmehrheitlich abgelehnt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass illegales Verhalten geahndet werden soll. Dies ist im Kanton Aargau auch der Fall. Der Kanton Aargau betreibt, sei es im Amt für Migration und Integration, sei es seitens der Kantonspolizei oder der Strafverfolgungsorgane, eine konsequente Politik. Wir finden jedoch, dass im Bereich der zwischenmenschlichen Hilfe, sei es durch Hilfswerke, sei es durch Einzelpersonen – dort wo keine Gesetzesverletzungen vorliegen – diese direkte zwischenmenschliche Hilfe durchaus ihren Platz haben darf und letztlich auch haben muss.

In diesem Sinne bitte ich Sie, das Postulat abzulehnen.

Abstimmung

Das Postulat wird mit 72 gegen 45 Stimmen abgelehnt.

1252 Interpellation der SVP-Fraktion vom 16. November 2010 betreffend Anwesenheit von illegal anwesenden Ausländern; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0943)

Mit Datum vom 2. März 2011 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Der vom Interpellanten verwendete Begriff "illegal anwesende Ausländer" ist rechtlich nicht klar definiert. Gemäss einer allgemeinen Definition kann er dahingehend verstanden werden, dass sämtliche Personen, die sich längere Zeit ohne geregelten Aufenthaltstatus in der Schweiz aufhalten und keine feste Absicht zur Ausreise aus der Schweiz haben, darunter fallen.

Damit wird der Begriff weiter gefasst, als derjenige der "Sans-Papiers" (im engeren Sinne). Dieser Begriff wird regelmässig verwendet für Personen, die sich nie angemeldet haben und den Behörden somit auch nicht bekannt sind. Dementsprechend sind die Migrationsbehörden im Kanton Aargau in der täglichen Arbeit kaum mit dieser Personengruppe konfrontiert. Als "Sans-Papiers" werden teilweise auch Personen des Asylbereichs bezeichnet, die sich nach abgelaufener Ausreisefrist weiterhin in der Schweiz aufhalten. Diese Personen sind grundsätzlich registriert und den Behörden bekannt. Vor diesem Hintergrund ist es nur sehr beschränkt möglich, zu den vorliegenden Fragen exakte Zahlen zu präsentieren.

Der Regierungsrat hat am 9. Juni 2010 und am 22. September 2010 zu verschiedenen, die Situation der "Sans-Papiers" im Kanton Aargau betreffenden Fragen bereits ausführlich Stellung genommen. In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung zur Interpellation von Gusti Ungricht, SVP, Bergdietikon, vom 23. März 2010 betreffend Sozialversicherungsbeiträge an "Sans-Papiers" und zur Interpellation von René Kunz, SD, Reinach, vom 22. Juni 2010 betreffend Situation und Aufenthalt sogenannter "Sans-Papiers" im Kanton Aargau verwiesen.

Zur Frage 1: "Ist dem Regierungsrat bekannt, ob Kinder von illegal anwesenden Ausländern private, kommunale, regionale oder kantonale Betreuungsstätten besuchen? Wenn ja, welche und wie viele?"

Für die Zuweisung von Kindern in Betreuungsstätte sind im Kanton Aargau die Gemeinden zuständig. Zusammen mit Letzteren richtet der Kanton zwar unter gewissen Voraussetzungen Beiträge an die Betreuungsstätten aus. Im Zusammenhang mit der finanziellen Beteiligung des Kantons wird der Aufenthaltstatus der betreuten Kinder aber nicht erfasst. Gegenwärtig sind dem Regierungsrat keine Kinder von illegal anwesenden Personen bekannt, die Betreuungsstätten auf dem Kantonsgebiet besuchen.

Zur Frage 2: "Ist dem Regierungsrat bekannt, ob Kinder von illegal anwesenden Ausländern private oder staatliche Bildungsstätten (Kindergarten bis Fachhochschule) besuchen? Wenn ja, welche und wie viele?"

Gemäss Art. 19 der Bundesverfassung, § 28 der Kantonsverfassung und § 3 des Schulgesetzes haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Grundschulung und Besuch der öffentlichen Schulen. Die-

ser Anspruch gilt unabhängig vom rechtlichen Aufenthaltstatus. Für die Organisation und Administration im Schulbereich sind die jeweiligen Schulen vor Ort zuständig. Dabei ist zu beachten, dass sich weder gestützt auf das Schulgesetz noch in Anwendung des kantonalen Datenschutzrechts eine Meldepflicht der Lehrpersonen bezüglich illegal anwesender Schülerinnen und Schüler ableiten lässt. Aus diesen Gründen verfügt die kantonale Verwaltung über keine Zahlen zu Kindern und Jugendlichen illegal anwesender Personen, welche (allenfalls) die Volksschule besuchen. Desgleichen werden auch im Rahmen der Aufsicht des Kantons über die Privatschulen der Volksschulstufe keine derartigen Daten erhoben.

Die Fachhochschule Nordwestschweiz verlangt von ihren Studierenden für den Zeitpunkt der Immatrikulation eine Wohnsitzbestätigung beziehungsweise einen Ausländerausweis. Es ist deshalb davon auszugehen, dass an dieser Institution keine ausländischen Personen eingeschrieben sind, die nicht im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung eines Kantons sind. Auch an den Berufsfachschulen und an den Mittelschulen im Kanton Aargau wurden in den letzten fünf Jahren keine Personen ohne gültige Aufenthaltspapiere unterrichtet. Es gibt einige wenige Fälle von Jugendlichen mit Aufenthaltsbewilligung N (für Asylsuchende) und Aufenthaltsbewilligung F (vorläufig aufgenommene Ausländer) an den Berufsfachschulen und einen Jugendlichen mit Aufenthaltsbewilligung N am Gymnasium. Die besagten Jugendlichen wurden nach Prüfung der Aufenthaltsbewilligung durch das Migrationsamt an den Berufsfachschulen beziehungsweise an der Mittelschule aufgenommen.

Zu beachten gilt es schliesslich, dass es gemäss geltendem Recht illegal anwesenden Ausländerinnen und Ausländern nicht erlaubt ist, eine Berufslehre zu absolvieren.

Zur Frage 3: "Ist dem Regierungsrat bekannt, ob in Krankenhäusern, Alters- oder Pflegeheimen und ähnlichen Institutionen illegal anwesende Ausländer betreut werden? Wenn ja, in welchen Einrichtungen und wie viele?"

Gemäss Angaben der im Kanton existierenden Akutspitälern (inklusive Barmelweid und Hirslanden) sowie der Vereinigung Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen (VAKA; Verband, in dem über 90 % der Leistungserbringer des Gesundheitswesens im Kanton Aargau organisiert sind) und des Branchen- und Institutionenverbands Curaviva werden in den Rehabilitations- und Langzeitpflegeeinrichtungen keine illegal anwesenden Personen betreut. Diese Feststellung ist schlüssig, da in den zuletzt genannten Einrichtungen keine notfallmässigen Behandlungen angeboten werden und ansonsten auch die Finanzierung der Leistungen nicht sichergestellt werden könnte. Bei den Akutspitälern ist die Anzahl von behandelten Ausländerinnen und Ausländern, die nicht über einen geregelten Aufenthaltstatus verfügen, nach Auskunft der angefragten Einrichtungen sehr gering. Faktisch ist dies kein Thema.

Zur Frage 4: "Ist dem Regierungsrat bekannt, ob Krankenkassenverbilligungen oder sonstige staatliche Vergünstigungen/Zuschüsse an illegal anwesende Ausländer ausgerichtet werden? Wenn ja, an wie viele Personen und in welcher Höhe?"

Ein Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien im Kanton Aargau setzt unter anderem voraus, dass die Gesuch stellende Person in einer Gemeinde des Kantons wohnhaft ist (vgl. § 14 Abs. 1 lit. b Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [EG KVG]). Da sich illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer über keinen Wohnsitz ausweisen können, kann der Bezug von Prämienverbilligungen durch diese Personengruppe bei korrekter Abwicklung des Verfahrens ausgeschlossen werden. Bei der Sozialversicherung Aargau (SVA Aargau) ist denn auch kein entsprechender Fall bekannt.

Zur Frage 5: "Ist dem Regierungsrat bekannt, ob Arbeitslosengelder oder Sozialleistungen an illegal anwesende Ausländer ausbezahlt werden? Wenn ja, in welcher Höhe, an wie viele Fälle?"

Damit eine Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet werden kann, wird unter anderem die Berechtigung, eine Arbeit anzunehmen, und bei Ausländerinnen und Ausländern eine Aufenthaltsberechtigung vorausgesetzt (vgl. Art. 12 und 15 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG]). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Bei jeder Anmeldung einer ausländischen Person prüft die Arbeitslosenkasse, ob eine Aufenthaltsberechtigung gegeben ist. Trifft

dies nicht zu, verfügt die Kasse eine Leistungsablehnung. Bestehen diesbezüglich Zweifel, überweist die Kasse die Sache zur Prüfung und zum Entscheid an die Kantonale Amtsstelle Arbeitslosenversicherung. Letztere ist auch zuständig für den Entscheid über die Frage der Arbeitsberechtigung. Sowohl Aufenthalts- wie Arbeitsberechtigung werden in Zusammenarbeit mit dem Migrationsamt geprüft. Ist bei den Migrationsbehörden ein Rechtsmittelverfahren betreffend Aufenthalt hängig, kann bis zum Zeitpunkt, indem ein letztinstanzlicher Entscheid vorliegt, eine Arbeitsberechtigung gegeben sein. Solche Personen haben dann – sofern alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind – Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Dabei wird allerdings nicht erfasst, wie viele Personen darunter fallen, welche zur Kategorie der "Sans-Papiers" gehören. Die Höhe der ausgerichteten Arbeitslosenentschädigung würde sich nach der "Beitragszeit" und dem "versicherten Verdienst" richten. Dies bedeutet, dass für eine in diese Kategorie fallende Person vor der Arbeitslosigkeit/Anspruchstellung eine vom Migrationsamt bewilligte Aufenthalts- und Arbeitsberechtigung vorgelegen haben muss. Im Rahmen der anwendbaren Rechtsgrundlagen ist der Kanton verpflichtet, ausreisepflichtige Personen mit (eingeschränkten) Sozialhilfeleistungen zu unterstützen. Bei dieser Personengruppe handelt es sich um Personen nach abgeschlossenem Asylverfahren, welche über keinen offiziellen Status mehr verfügen und deren freiwillige Ausreise noch nicht erfolgt ist oder die sich einer Ausschaffung entziehen. Die Kosten der Nothilfe für diese Personengruppe (Unterbringung, Verpflegung, Krankenkasse, medizinische Nothilfe etc.) beliefen sich im Jahr 2010 auf rund Fr. 3'017'000.–.

Zur Thematik der Sozialversicherungsbeiträge beziehungsweise der Sozialversicherungsleistungen vgl. Antwort zur Frage 9.

Zur Frage 6: "Ist dem Regierungsrat bekannt, ob Alimentenbevorschussungen an illegal anwesende Ausländer ausbezahlt werden? Wenn ja, in welcher Höhe, an wie viele Fälle?"

Dem Regierungsrat sind keine Fälle bekannt, in denen eine Alimentenbevorschussung an illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer ausbezahlt worden wäre beziehungsweise ausbezahlt wird. Ein Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge setzt unter anderem einen zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes im Kanton Aargau voraus (§ 33 Abs. 1 lit. c Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe- und die soziale Prävention [SPG]). Allein der Aufenthalt im Kanton genügt nicht. Illegal anwesende Personen erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen deshalb nicht.

Zur Frage 7: "Ist dem Regierungsrat bekannt, ob illegal anwesende Ausländer in den Genuss von staatlichen oder staatlich unterstützten Beratungsleistungen (Schwangerschafts-, Drogen-, Strich-, Rechts-, Mieter-, Schulden-, Opfer- oder sonstige Beratungen) kommen? Wenn ja, welche Leistungen, in welchen Institutionen, für wie viele Personen?"

Es ist denkbar, dass auch illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer von gewissen Beratungsangeboten Gebrauch machen. Möglicherweise suchen Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus beispielsweise die Opferberatungsstelle oder die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt auf. Bei diesen Angeboten steht die Hilfe und Unterstützung von Personen, die durch eine Straftat in ihrer Integrität beeinträchtigt beziehungsweise von Gewalt betroffen wurden, im Zentrum. Der Aufenthaltsstatus von Rat suchenden Personen wird bei den Beratungsstellen regelmässig nicht eruiert.

Zur Frage 8: "Ist dem Regierungsrat bekannt, ob illegal anwesende Ausländer in den Genuss von staatlichen oder staatlich unterstützten Sprachkursen kommen? Wenn ja, welche und wie viele?"

Illegal anwesende Personen erhalten keine finanzielle Unterstützung des Kantons Aargau für den Besuch von Sprachkursen.

Zur Frage 9: "Ist dem Regierungsrat bekannt, ob AHV-Ausweise für illegal anwesende Ausländer erstellt wurden? Wenn ja, durch wen und wie viele?"

Vorauszuschicken ist, dass diese Thematik ausschliesslich durch materielles Bundesrecht geregelt wird. Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) bestimmt, dass "natürliche Personen, welche in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben", obligatorisch in der AHV

versichert sind (Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG). Die Unterstellung unter das Obligatorium ist somit nicht von der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung einer Person abhängig, sondern allein von deren Erwerbstätigkeit. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der zuständigen Ausgleichskasse (Kantonale Ausgleichskasse oder Verbandsausgleichskasse) anzumelden. Die Ausgleichskasse stellt daraufhin dem Arbeitgeber einen Versicherungsausweis (AHV/IV) zuhanden der betroffenen Person zu. Letzterer stellt ein Dokument dar, das lediglich bestätigt, dass die Inhaberin oder der Inhaber in das Versichertenregister aufgenommen wurde. Dies ist immer dann der Fall, wenn jemand während einer bestimmten Zeit – wenn auch nur für einige Tage – Beiträge an die AHV entrichtet hat. Der Versicherungsausweis enthält nur den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die AHV-Versichertennummer. Adresse und Wohnort der Versicherten sind der Ausgleichskasse demgegenüber nicht bekannt. Dementsprechend kennen die Ausgleichskassen auch nicht den Status der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung der gemeldeten Personen. Der Versicherten ausweis soll einzig den Verkehr mit der Versicherung erleichtern, beispielsweise beim Wechsel des Arbeitgebers oder der Ausgleichskasse. Er begründet keinerlei Rechte oder Pflichten. Eine Person kann sich damit insbesondere nicht gegenüber anderen Behörden ausweisen (zum Beispiel Polizei oder Ausländerbehörden).

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, sich vor Stellenantritt einer Ausländerin oder eines Ausländers durch Einsicht in den Ausweis oder durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteht. Sie haben zu überprüfen, dass die erforderliche Bewilligung im Sinne der Ausländergesetzgebung vorliegt. Die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung ist für den Arbeitgeber strafbar. Es ist zu vermuten, dass illegal anwesende und arbeitstätige Personen der Ausgleichskasse nicht gemeldet werden. In diesen Fällen handelt es sich aber um Schwarzarbeit, die entsprechend sanktioniert wird.

Im Übrigen kann die Leistung von AHV/IV-Renten an diese Personengruppe bei korrekter Abwicklung ausgeschlossen werden. Bei der Anmeldung zum Bezug von Sozialversicherungsleistungen ist (neben dem Versicherungsausweis) immer auch eine Kopie einer amtlichen Ausweisschrift vorzulegen, aus dem die Personalien der um Leistung ersuchenden Person hervorgehen. Zu diesen gehören unter anderem auch der aktuelle Wohnort und die genaue Adresse einer Person im Zeitpunkt der Anmeldung. Um sich darüber ausweisen zu können, muss eine Ausländerin oder ein Ausländer eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung beziehungsweise einen gültigen Ausländerausweis vorlegen können. Eine illegal anwesende Person verfügt nicht über entsprechende Papiere.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass der Bundesrat im Zusammenhang mit einem parlamentarischen Vorstoss beauftragt wurde, allgemein abzuklären, wie der Datenaustausch zwischen den Behörden des Bundes und der Kantone vereinfacht werden könnte. Dabei soll unter anderem auch der Bereich Sozialversicherungen durchleuchtet werden. Der Bundesrat hat am 22. Dezember 2010 dazu den Bericht "Austausch personenbezogener Daten zwischen Behörden des Bundes und der Kantone" veröffentlicht und gleichzeitig mehreren Bundesstellen konkrete Prüfungsaufträge erteilt. Gegenwärtig wird vom Bund geprüft, ob die Asyl- und Ausländerbehörden darüber informiert werden müssen, wenn bestimmte Personen Sozialversicherungsbeiträge entrichten oder Sozialversicherungsleistungen beziehen, ohne über eine gültige Aufenthaltsbewilligung zu verfügen.

Zur Frage 10: "Ist dem Regierungsrat bekannt, ob illegal anwesenden Ausländern Führerausweise ausgestellt worden sind? Wenn ja, an wie viele Personen?"

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau ist zuständig für die Ausstellung von Führerausweisen an Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau (vgl. Art. 22 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz [SVG]). Bei der Einreichung eines Gesuchs um einen Lernfahr- beziehungsweise Führerausweis müssen die Gestuchstellerinnen und Gestuchsteller unter anderem ihren Wohnsitz im Kanton Aargau nachweisen. Sie haben gegebenenfalls einen Ausländerausweis und eine Wohnsitzbestätigung beizubringen. Das Strassenverkehrsamt erteilt somit keine Ausweise an illegal anwesende Personen.

Zur Frage 11: "Ist dem Regierungsrat bekannt, ob illegal anwesende Ausländer über Ordnungsbussen hinaus gehende Bussen zu entrichten hatten oder in Gerichtsfälle verwickelt waren? Wenn ja, bitte detaillierte Aufstellung."

Der Fokus bei der Strafverfolgung ist auf die Aufdeckung von strafbaren Handlungen sowie die Ermittlung und Sanktionierung der Täterin beziehungsweise des Täters gerichtet, unabhängig von des-

sen/deren Aufenthaltstatus. Im Bereich des Strafrechts gibt es denn auch keine statistisch erfasste Tätergruppe der "illegal anwesenden Personen". Zudem lassen die in den Verfahrensakten enthaltenen Daten zum Aufenthaltstatus – soweit diese erhoben werden – keinen verbindlichen Schluss darüber zu, ob die betroffene Person illegal anwesend war oder nicht. Insbesondere darf aus einem fehlenden Aufenthaltstatus nicht auf eine illegale Anwesenheit geschlossen werden, weil es sich auch um eine Touristin oder einen Touristen handeln könnte. Aus diesen Gründen ist es nicht möglich, zu dieser Thematik aussagekräftiges Zahlenmaterial zu liefern.

Zur Frage 12: "Ist dem Regierungsrat bekannt, was der geleistete Aufwand die Steuerzahler gesamthaft kostet?"

Die gesamthaft anfallenden Kosten können aus den dargelegten Gründen nicht abgeschätzt werden. Zu den Kosten der Betreuung ausreisepflichtiger Personen im Asylbereich vgl. Antwort zur Frage 5.

Zur Frage 13: "Ist dem Regierungsrat bekannt, ob eine oder mehrere Organisationen, die illegal anwesende Ausländer unterstützen, staatliche Zuwendungen in irgend einem Zusammenhang erhalten? Wenn ja: Welchen Betrag zu welchem Zweck?"

Wie Medienberichten zu entnehmen ist, setzen sich mehrere Institutionen aus humanitären Gründen für die Verbesserung der Situation von Personen ohne geregelten Aufenthaltstatus ein. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene gemeinnützige Hilfsorganisationen auch bei illegal anwesenden Personen Beratungs- und Unterstützungsleistungen erbringen. Selbstverständlich kommen auch solche Organisationen im üblichen Rahmen in den Genuss von staatlichen Zuwendungen, insbesondere in Form von Beiträgen aus dem Swisslos-Fonds oder in Verbindung mit Leistungsaufträgen (zum Beispiel unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen). Anlaufstellen im kirchlichen Umfeld erhalten zudem teilweise von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden finanzielle Beiträge. Eine Gesamtzusammenstellung über die Zuwendungen an die in diesem Bereich tätigen Organisationen liegt dem Regierungsrat nicht vor. Zu betonen ist, dass dem Regierungsrat keine Organisationen bekannt sind, die illegal anwesende Personen mit widerrechtlichen Handlungen unterstützen (vgl. dazu Antwort des Regierungsrats zum Postulat der SVP-Fraktion vom 16. November 2010 betreffend Kündigung der Zusammenarbeit mit und Streichung sämtlicher Leistungen an Organisationen und Firmen, welche über die Gebote des hippokratischen Eids hinaus den Aufenthalt illegal anwesender Ausländer erleichtern).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'989.–.

Glarner Andreas A., SVP, Oberwil-Lieli: Auch hier macht es sich der Regierungsrat ähnlich einfach. Er hat überhaupt kein Interesse, diesen Fragen nachzugehen. Also eine mögliche Antwort wäre ja bei vielen unserer Fragen gewesen: "Wir wissen es nicht. Die Frage ist aber berechtigt und wir klären es ab." Aber das wäre ja dann schon fast ein Eingeständnis gewesen, dass man gar nicht will.

Es lassen sich eigentlich nur drei mögliche Gründe erkennen, warum der Regierungsrat nicht bereit ist, hier umfassende Abklärungen vorzunehmen: a) es ist ideologisch geprägt. Ich dulde es, darum sage ich nichts. b) Angst vor der Arbeit. c) Angst vor dem Ergebnis.

Nebst den berühmten drei Affen: ich sehe nichts, ich höre nichts, ich sage nichts, müsste man hier fast einen vierten kreieren, der heisst: ich sehe es zwar, aber ich will es gar nicht wissen. Wir sind mit der Antwort nicht zufrieden, aber wenigstens war sie einigermaßen günstig.

Zum Kollegen von der BDP: Der Preis für den überflüssigsten Vorstoss habt ihr schon abgeholt, er ist in diesem Sinne für dieses Jahr bereits vergeben.

Vorsitzender: Namens der Interpellantin erklärt sich Andreas Glarner von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Traktandum 16 (10.330) Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen, wird ausgesetzt; der Interpellant ist entschuldigt.

1253 Interpellation Jörg Hunn, SVP, Riniken, Richard Plüss, SVP, Lupfig, und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch, vom 14. Dezember 2010 betreffend periodische Berichterstattung des Regierungsrats über die Bewährung des dualen Polizeisystems im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0996)

Mit Datum vom 9. März 2011 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zu den Fragen

"Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat regelmässig, mindestens einmal im Jahr, Bericht zu erstatten über die Erfahrungen und die Bewährung des dualen Polizeisystems mit der Kantonspolizei einerseits und den verschiedenen Kommunalpolizeien andererseits zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit? Ist der Regierungsrat insbesondere auch bereit, Auskunft zu geben über die Vor- und Nachteile des dualen Systems im Vergleich zu einer einheitlichen Polizeiorganisation, über die Zuständigkeits- und Kompetenzfragen, über die Doppelspurigkeiten (Anzahl Fälle und Einsätze, bei denen beide Polizeiorganisationen involviert waren) sowie über den Koordinations- und Absprachenaufwand?"

Die neue Polizeigesetzgebung (Polizeigesetz, Polizeidekret, Polizeiabgeltungsverordnung) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Sie bildet die Grundlage für die duale Sicherheitsarchitektur. Der Regierungsrat hat seit dem genannten Zeitpunkt bereits zu fünf Vorstössen mit ähnlicher Stossrichtung zur Organisation und Struktur der polizeilichen Sicherheit Stellung genommen:

- (07.311) Interpellation der SVP-Fraktion vom 11. Dezember 2007 betreffend Einführung der Einheitspolizei im Kanton Aargau.
- (08.158) Motion der SVP-Fraktion vom 17. Juni 2008 betreffend zukunftstaugliche Einheitspolizei im Kanton Aargau. Vom Grossen Rat am 28. Oktober 2008 mit 68 gegen 36 Stimmen abgelehnt (GRB Nr. 2008-1921).
- (09.38) Motion der SVP-Fraktion vom 24. Februar 2009 betreffend Einführung der Einheitspolizei im Kanton Aargau. Vom Grossen Rat am 9. Juni 2009 mit 67 gegen 60 Stimmen abgelehnt (GRB Nr. 2009-0080).
- (09.245) Postulat der SVP-Fraktion vom 25. August 2009 betreffend Schaffung einer Einheitspolizei im Kanton Aargau. Vom Grossen Rat am 12. Januar 2010 mit 69 gegen 55 Stimmen abgelehnt (GRB Nr. 2010-0395).
- (10.99) Postulat Jörg Hunn, Richard Plüss und Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg vom 23. März 2010 betreffend Erhöhung der Sicherheit im Kanton Aargau. Vom Grossen Rat am 7. September 2010 mit 68 gegen 47 Stimmen abgelehnt (GRB Nr. 2010-0812).

Wie in den Beantwortungen der vorstehend aufgezählten parlamentarischen Vorstössen dargelegt, hat sich das duale Polizeisystem in den letzten vier Jahren grundsätzlich bewährt. In der Praxis funktioniert die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Kommunalpolizeien gut. Trotz der bisherigen positiven Erfahrungen hat sich der Regierungsrat stets bereit erklärt, die Umsetzung des dualen Sicherheitssystems kritisch zu begleiten und zu hinterfragen. Aus diesem Grund hat er eine unvoreingenommene Evaluation der bestehenden Sicherheitsarchitektur für das Jahr 2012 in Aussicht gestellt. Dazu wurde ein entsprechender Entwicklungsschwerpunkt in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2011–2014 aufgenommen. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass nur gestützt auf mehrjährige Erfahrungswerte aussagekräftige Erkenntnisse zum Erfolg oder Misserfolg eines neuen Polizeisystems gewonnen werden können. Die Evaluation wird in enger Zusammenarbeit mit den politisch Verantwortlichen der Kommunal- und Regionalpolizeien vorbereitet und durchgeführt. Die Gemeinden wurden durch den Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres im Herbst 2010 entsprechend informiert.

Im Rahmen der angekündigten Evaluation gilt es, beide Sicherheitssysteme einander gegenüber zu stellen und deren jeweiligen Vorteile und Schwachstellen fundiert zu analysieren. Dabei stellt es eine Selbstverständlichkeit dar, dass auch die bei einer lokal strukturierten Polizeiorganisation allenfalls auftretenden Problembereiche (wie negative/positive Kompetenzkonflikte, Koordinationsschwierigkeiten etc.) aufzuzeigen sind. Die aus der Evaluation gezogenen Schlussfolgerungen werden dem Grossen Rat selbstverständlich zur Verfügung stehen. Insofern kann der Regierungsrat zusichern, dass er den Grossrätinnen und Grossräten auf Basis der Abklärungen verlässliche Grundlagen liefern wird,

damit diese in die Lage versetzt werden, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Entscheide zur Polizeiorganisation zu treffen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 809.–.

Hunn Jörg, SVP, Riniken: Ich mute Ihnen zu, zum Schluss der heutigen Sitzung noch eine Erklärung zu unserem Dauerbrenner anzuhören. Es dauert maximal drei Minuten.

Vom Regierungsrat vernehmen wir schon zum wiederholten Mal, dass sich das duale Polizeisystem in den letzten Jahren grundsätzlich bewährt habe und dass die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Kommunalpolizeien gut funktioniere.

Diese Worte hören sich gut an. Ob die Erfahrungen in der Praxis wirklich so positiv sind, müssen wir nach wie vor infrage stellen. Es ist nicht wegzureden, dass bei vielen Ereignissen jeweils beide Polizeiorganisationen involviert sind. Kürzlich wurde ich von der Kantonspolizei zu einer Krisenintervention im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in eine Wohnung aufgeboten. Vor Ort waren zwei Angehörige der Regionalpolizei. Die Kantonspolizei braucht es dann nicht mehr, weil keine Personen körperlich zu Schaden kamen, aber es waren beide Organisationen involviert. Beide Organisationen müssten rapportieren. Ich frage mich, ob das effizient und bürgerfreundlich ist. Aber es ist sicher kein Einzelfall.

Ausserdem geht es um den Betrieb der Kommunalpolizeien. Weil die Kosten wegen der hohen Standards, die vom Kanton vorgegeben werden, steigen, kommt es zu Querelen unter den Gemeinden. Diese wollen nicht immer mehr bezahlen. Im Bezirk Brugg wurde beispielsweise der Gemeindevertrag gekündigt. Die Gemeinden sind sich uneinig, wie es weitergehen soll. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Möglicherweise springen einige Gemeinden ab und gehen zu einer anderen Organisation oder zur Kantonspolizei und die Regionalpolizei Brugg muss sich dann neu organisieren. Deshalb nehmen wir gerne zur Kenntnis, dass der Regierungsrat bereit ist, die Umsetzung des dualen Sicherheitssystems kritisch zu hinterfragen und im Jahre 2012 eine Evaluation vorzunehmen. Wir nehmen auch zur Kenntnis, dass die Schlussfolgerungen dem Grossen Rat zur Verfügung gestellt werden, was ja an sich selbstverständlich sein muss.

Nur hat der Regierungsrat unsere konkrete Frage leider nicht beantwortet, nämlich ob er bereit ist, dem Grossen Rat regelmässig Bericht zu erstatten über die Erfahrungen und die Bewährung des dualen Polizeisystems, mit allen Vor- und Nachteilen im Vergleich zu einer einheitlichen Polizeiorganisation. Wir sind deshalb mit der Antwort nur einigermaßen zufrieden und kündigen an, dass wir an diesem Thema bleiben werden.

Warum? Weil wir unsererseits dazu beitragen wollen, dass die beträchtlichen, für die Sicherheit der Bevölkerung unseres Kantons, eingesetzten Mittel das höchstmögliche Mass an Sicherheit verschaffen.

Vorsitzender: Namens der Interpellanten erklärt sich Jürg Hunn, Riniken, von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 15.40 Uhr)